

Klienten-Info

Ausgabe 4/2008

Inhalt:

1	NEUES ZUM SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008	2
2	DAS NEUE STIFTUNGSEINGANGSSTEUERGESETZ	2
3	ACHTUNG VIELFLIEGER: PRIVATE NUTZUNG VON DIENSTLICHEN BONUSMEILEN STEUERPFLICHTIG!	2
4	BEHANDLUNG VON DIVIDENDEN AUS UNTER 10%IGEN AUSLANDSBETEILIGUNGEN	3
5	VERMÖGENSZUWACHSSTEUER – WIE WERDEN VERMÖGENSZUWÄCHSE DERZEIT BESTEUERT?	3
6	AUFTRAGGEBERHAFTUNG FÜR SV-BEITRÄGE	5
7	ERHÖHUNG DES KATEGORIE-MIETZINSES AB 1.9.2008	6
8	SPLITTER	6
9	BEILAGE: ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSBESTEUERUNG AB 1.8.2008	7

1 Neues zum Schenkungsmeldegesezt 2008

Über das neue Schenkungsmeldegesezt, das als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1.8.2008 in Kraft getreten ist, wurde in den letzten beiden Ausgaben bereits ausführlich berichtet. Kurz zusammengefasst bestehen folgende **Meldeverpflichtungen**:

Schenkungen an Angehörige (zu denen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten und deren Kinder gehören) müssen der Finanzbehörde gemeldet werden, wenn sie **innerhalb eines Jahres die Wertgrenze von € 50.000 übersteigen**. Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den Betrag von € 15.000 überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis € 1.000) sind nicht meldepflichtig. Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine **Strafe von bis zu 10 % des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens**.

Die Anzeige hat mit dem amtlichen **Formular „Schenk 1“ auf elektronischem Wege** zu erfolgen (siehe BMF-Homepage www.bmf.gv.at). Die elektronische Einreichung ist allerdings nur dann verpflichtend, wenn dies dem Anzeigepflichtigen zumutbar ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn er über einen Internetanschluss verfügt. Weiters muss die Anzeige nur dann elektronisch erfolgen, wenn der Anzeigepflichtige wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) von € 100.000 für das laufende Jahr zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Das bedeutet aber, dass Privatpersonen, die nicht umsatzsteuerlich erfasst sind, niemals zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, auch wenn sie über einen Internetanschluss verfügen. Das Formular kann bei **jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis** (daher nicht beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien!) eingereicht werden. Zur Anzeige verpflichtet sind sowohl Geschenknehmer als auch Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die an der Schenkung mitgewirkt haben. Sobald einer der Beteiligten die Meldung gemacht hat, entfällt die Verpflichtung für alle anderen.

Im Formular ist auch der **Wert des geschenkten Vermögens** anzugeben, wenn dieser offenkundig ist (wie zB bei Schenkung von Bargeld). Ist der Wert hingegen nicht offenkundig (zB bei Antiquitäten), genügt laut einer diesbezüglichen Information des BMF die Angabe eines vom Steuerpflichtigen geschätzten Wertes. Ein Schätzungsgutachten ist nicht erforderlich. Auch bei der Schenkung eines Unternehmens oder einer Beteiligung genügt die Angabe eines geschätzten Wertes (eine Unternehmensbewertung ist daher ebenfalls nicht notwendig).

2 Das neue Stiftungseingangssteuergesezt

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Neuerungen in der Stiftungsbesteuerung liegt dieser Ausgabe der Klienteninfo bei.

Die neue **2,5%ige Stiftungseingangssteuer** für Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen oder damit vergleichbare Vermögensmassen muss vom Steuerschuldner selbst berechnet und bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Steuerschuld entrichtet werden. Bis zu diesem Fälligkeitstag muss auch das Formular „Stift 1“ elektronisch (soweit zumutbar – siehe oben) eingereicht werden. Erfolgen gleichzeitig Zuwendungen durch verschiedene Personen an eine im Inland steuerpflichtige Stiftung, ist für jede weitere Zuwendung eine Beilage „Stift 1a“ auszufüllen.

3 Achtung Vielflieger: Private Nutzung von dienstlichen Bonusmeilen steuerpflichtig!

Im Rahmen von Vielfliegerprogrammen (zB Miles & More) für Dienstreisen gutgeschriebene „**Bonusmeilen**“ stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Darf sie ein Arbeitnehmer für private Flüge nutzen, so liegt laut einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis** vor. Die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien sehen nun erstmalig eine explizite Regelung dafür vor. Darin wird klargestellt, dass **kein steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegt, wenn eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers existiert, dass er an einem Kundenbindungsprogramm mit Bonusmei-

len nicht teilnimmt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der privaten Nutzung der Bonusmeilen untersagt. Kein Sachbezug liegt natürlich vor, wenn die „Bonusmeilen“ für dienstliche Flüge oder für Up-gradings im Rahmen von dienstlichen Flügen genutzt werden.

Wenn die **Bonusmeilen privat genutzt werden dürfen**, ist spätestens bei der Dezemberlohnverrechnung ein **Sachbezug in Höhe von pauschal 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln** (zB Flüge, Hotelzimmer), zu berücksichtigen.

Beispiel: Die Aufwendungen für Flüge eines Arbeitnehmers im Rahmen von Dienstreisen im Monat März betragen € 4.000, im September und Oktober jeweils €3.000. Der Arbeitgeber überlässt die daraus entstehenden „Bonusmeilen“ dem Arbeitnehmer. Der steuerpflichtige Sachbezug kann mit € 150 (1,5% von € 10.000) geschätzt werden und ist spätestens mit der Lohnverrechnung für Dezember steuerlich zu erfassen.

4 Behandlung von Dividenden aus unter 10%igen Auslandsbeteiligungen

Dividenden aus Auslandsbeteiligungen sind im Rahmen des so genannten „**internationalen Schachtelprivilegs**“ bei der österreichischen Mutter-Kapitalgesellschaft **steuerfrei**. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung **mindestens 10%** beträgt und mindestens seit einem Jahr besteht. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat vor kurzem entschieden, dass sich die aus dieser Gesetzeslage ergebende Steuerpflicht von **Dividenden aus unter 10 %igen Beteiligungen an EU-Kapitalgesellschaften gemeinschaftsrechtswidrig** ist. Laut Information des BMF wird dieser höchstgerichtlichen Entscheidung dadurch entsprochen, dass zur steuerlichen Entlastung derartiger Dividenden von in der **EU** (oder im EWR-Staat Norwegen) ansässigen **Gesellschaften** die ausländische Körperschaftsteuer bis zur Höhe der auf der Dividende lastenden österreichischen Körperschaftsteuer angerechnet werden kann.

Beispiel für Anrechnung bei einer Dividende aus einer unter 10%igen Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft (deutsche KöSt = 25 %):

Erhaltene Bruttodividende € 100, einbehaltene anrechenbare deutsche Quellensteuer € 15

In Österreich zu versteuernde Dividende:

	Neu	Bisher
Erhaltene Bruttodividende	100,00	100,00
zuzüglich anrechenbare deutsche KöSt	33,33	0,00
zu versteuernde Dividende	<u>133,33</u>	<u>100,00</u>
davon 25 % österr KöSt	33,33	25,00
abzüglich anrechenbare deutsche KöSt	- 33,33	0,00
abzüglich anrechenbare Quellensteuer	<u>0,00</u>	<u>-15,00</u>
österr Steuerbelastung	<u>0,00</u>	<u>10,00</u>

Für Dividenden aus Minderheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften aus **Drittstaaten** kann weiterhin nur eine allfällige ausländische Quellensteuer angerechnet werden.

5 Vermögenszuwachssteuer – wie werden Vermögenszuwächse derzeit besteuert?

Angesichts der vielfach verwirrenden politischen Diskussionen über die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer wird immer wieder die Frage gestellt, wie private Vermögenszuwächse derzeit besteuert werden.

Im **Privatbereich** gilt der Grundsatz, dass **Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Privatvermögen steuerlich nicht erfasst werden**. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch, dass eine bestimmte Behaltefrist eingehalten wird. Beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung **weniger als ein Jahr**, so liegen nämlich **steuerpflichtige Spekulationsgeschäfte** vor, auch wenn tatsächlich jegliche Spekulationsabsicht fehlt. Dies gilt für alle Arten von privaten Vermögenswerten, wie zB Autos, Schmuck, Antiquitäten und insbesondere auch für Kapitalanlagen, wie Aktien, Anleihen etc.

Für **Grundvermögen** gilt eine **Spekulationsfrist von 10 Jahren**, die sich bei Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für vermietete Liegenschaften unter Umständen auf 15 Jahre verlängern kann.

Bei unentgeltlich – zB durch Schenkung oder Erbschaft – erworbenen Vermögenswerten beginnt die Spekulationsfrist nicht neu, sondern läuft (beginnend ab dem letzten entgeltlichen Erwerb) unverändert weiter.

Spekulationsgewinne (= Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungs- oder Herstellungskosten) werden mit dem **vollen Einkommensteuertarif von bis zu 50 %** besteuert. **Spekulationsverluste** sind nur mit Spekulationsgewinnen, aber mit keinen anderen Einkünften ausgleichsfähig und können auch nicht in Folgejahre vorgetragen werden. Ein mit Spekulationsgewinnen ausgleichsfähiger Spekulationsverlust liegt aber nur dann vor, wenn Kauf und Verkauf (mit Verlust) innerhalb der Spekulationsfrist (bei Aktien daher zB innerhalb eines Jahres) erfolgen. Fallen daher steuerpflichtige Spekulationsgewinne an, sollte man überlegen, ob es nicht Spekulationsverluste gibt, die man realisieren könnte (wiederum durch Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist). Ausgeglichen werden können dabei zB Spekulationsgewinne aus dem Verkauf einer Liegenschaft mit Verlusten aus dem Verkauf von Aktien innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb.

Positive Spekulationseinkünfte sind in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren, wenn sie die **Freigrenze von jährlich € 440** übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, dann ist nicht nur der übersteigende Betrag, sondern sind die gesamten Spekulationseinkünfte steuerpflichtig. Auch der **Veranlagungsfreibetrag von € 730** kann – soweit keine anderen (Neben-)Einkünfte vorliegen – für Spekulationseinkünfte genützt werden.

Einige Besonderheiten gibt es bei **Liegenschaften**:

- Wird auf einem zunächst **unbebauten Grundstück** ein Gebäude errichtet, so beginnt die Spekulationsfrist mit der Anschaffung des Grundstückes zu laufen; eine gesonderte Frist für das Gebäude wird nicht ausgelöst.
- **Eigenheime** (Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen) und **Eigentumswohnungen** samt Grund und Boden fallen nicht unter die Spekulationsbesteuerung, wenn sie dem Verkäufer seit der Anschaffung mindestens für zwei Jahre als **Hauptwohnsitz** gedient haben.
- Gewinne aus der Veräußerung von **selbst hergestellten Gebäuden** sind ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen. Der auf Grund und Boden entfallende Spekulationsgewinn ist jedoch steuerpflichtig. Der Veräußerungserlös ist in diesem Fall aufzuteilen.
- Wird **unbebauter Grund und Boden** verkauft, so vermindern sich die Spekulationseinkünfte nach fünf Jahren ab der Anschaffung jährlich um 10%. Für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist allein entscheidend, dass das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung unbebaut ist (was auch zB dann zutrifft, wenn das Grundstück mit einem Gebäude erworben wurde, dieses aber vor der Veräußerung abgerissen wird).

Immer steuerpflichtig ist die **Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** (zB Aktien, GmbH-Anteilen) nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist. Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft **innerhalb der letzten fünf Jahre** (und sei es auch nur für einen Tag) **mit 1 % oder mehr beteiligt gewesen ist**. Diese Gewinne werden aber nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz von rd 25 %** besteuert.

Wenn durch den Wegzug ins Ausland das Besteuerungsrecht Österreichs an ein anderes Land verloren geht (was beim Wegzug unter Aufgabe des inländischen Wohnsitzes meist der Fall ist), werden die stillen Reserven in den genannten qualifizierten Beteiligungen auch ohne Veräußerung der Anteile vom österr Fiskus besteuert (so genannte „Wegzugsbesteuerung“). Gleiches gilt auch dann, wenn das Besteuerungsrecht dadurch verloren geht, weil der in Österreich ansässige (und hier daher unbeschränkt steuerpflichtige) Gesellschafter seine Beteiligung unentgeltlich (durch Schenkung oder im Erbwege) an eine nicht in Österreich ansässige (und daher nur beschränkt steuerpflichtige) Person überträgt. Als (fiktiver) Veräußerungserlös ist der Verkehrswert der Anteile anzusetzen. Bei Wegzug in einen EU-Staat oder in bestimmte EWR-Staaten muss die Steuer auf Antrag erst dann bezahlt werden, wenn die Beteiligung innerhalb von 10 Jahren tatsächlich veräußert wird oder der Wohnsitz in einen Drittstaat (außerhalb von EU bzw EWR) verlegt wird. Der Antrag ist in der Steuererklärung des Wegzugsjahres zu stellen!

6 Auftraggeberhaftung für SV-Beiträge

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen in das ASVG aufgenommen. Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden. Nach Meinung des Gesetzgebers ist gerade die Baubranche besonders anfällig für die Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen. Wichtige Schritte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Sozialbetrugs waren bisher neue Strafbestimmungen sowie weiters die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt. Nach den Materialien geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei neun von zehn neu eingetragenen Baufirmen der Verdacht des Sozialbetrugs besteht. Um den damit verbundenen massiven Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen einzuschränken (geschätzt bis zu 1 Mrd € pro Jahr), wurden folgende neue Haftungsbestimmungen eingeführt:

- Bei der **Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen** haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von **20 % des geleisteten Werklohnes**. Die Auftraggeberhaftung umfasst alle Beitragsschulden des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern, losgelöst vom konkreten Bauauftrag. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung (auch nur eines Teils) des Werklohns an das beauftragte Unternehmen ein und umfasst alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Zahlung des Werklohnes erfolgt ist. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.
- Die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannte **Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste)** geführt wird. Diese Liste ist von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell zu führen. Eintragungen in diese Liste können von Bauunternehmen bereits ab dem 1.11.2008 gestellt werden. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) wird ein Dienstleistungszentrum eingerichtet, dem unter anderem die Führung der HFU-Gesamtliste obliegt. Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10 % der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Ferner bleiben Beitragsstundungen und bewilligte Ratenzahlungen außer Betracht. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.
- Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber **20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist**. Das Dienstleistungszentrum ist zur Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbetrages zuständig. Die Höhe des Haftungsbetrages ist jährlich (erstmal ab 2010) aufgrund der Informationen des Dienstleistungszentrums anzupassen, wenn die Gesamtheit der Haftungsbeträge nicht den in diesem Kalenderjahr einbringlich gewordenen Beiträgen entspricht.
- Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste. Ein derartiges Umgehungsgeschäft kann daran erkannt werden, dass das beauftragte Unternehmen keine eigenen Bauleistungen erbringt, kein technisches oder kaufmännisches Fachpersonal aufweist, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum beauftragenden Unternehmen steht oder der Auftrag aufgrund eines deutlich „unterpreislichen“ Angebots erteilt wurde.
- Die beauftragenden Unternehmen haben den Krankenversicherungsträgern innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von € 1.000 bis € 20.000 (im Wiederholungsfall).
- **ACHTUNG: Die neue AuftraggeberInnen-Haftung tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist.**

7 Erhöhung des Kategorie-Mietzinses ab 1.9.2008

Im Vorfeld der Nationalratswahl wurde zwar diskutiert, die sich mit 1.9.2008 nach dem Mietrechtsgesetz ergebende Anhebung der Kategorie-Mietzinse aufzuschieben, letztlich fand sich dafür aber keine parlamentarische Mehrheit. Aufgrund der Überschreitung des gesetzlichen Schwellenwerts von 5 % im Mai 2008 kommt es mit 1.9.2008 zu einer **Anhebung der Kategorie-Mietzinse um 5,7 %**. Gleichzeitig werden die Mindestmietzinse (vormals Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge) ebenfalls mit 1.9.2008 um 5,7 % angepasst. Die erhöhten Mietzinse können allerdings aufgrund der komplizierten Erfordernisse zu deren Geltendmachung erst für Zinstermine **ab 1.10.2008** ihre Wirkung entfalten. Das mietrechtliche **Verwaltungskostenpauschale** ist an den Mietzins der Kategorie A gekoppelt und steigt damit bereits ab dem 1.9.2008 um 5,7 %. Die neuen und alten Kategoriemietzinse sowie Mindestmietzinse je m² Nutzfläche in € betragen im Einzelnen wie folgt:

	Kategoriemietzins		Mindestmietzins	
	alt	neu	alt	neu
Kategorie A	2,91	3,08	1,93	2,04
Kategorie B	2,19	2,31	1,46	1,54
Kategorie C	1,46	1,54	0,97	1,03
Kategorie D brauchbar	1,46	1,54	0,97	1,03
Kategorie D unbrauchbar	0,73	0,77	0,73	0,77

8 Splitter

➤ **Neues Steuergesetz**

Am 11.8.2008 wurde im Bundesgesetzblatt das (nicht besonders wichtige) **Abgabenänderungsgesetz 2008** veröffentlicht. Es enthält neben einer Grundsteuerbefreiung für internationale Organisationen mit Sitz in Österreich vor allem Bestimmungen über die elektronische Einreichung von Erklärungen bzw. Anmeldungen im Bereich der Alkoholsteuer, der Biersteuer, der Schaumweinsteuer, der Tabaksteuer und der Mineralölsteuer.

➤ **Erhöhung der steuerlich relevanten Zinssätze ab 9.7.2008**

Im Zuge der allgemeinen Zinserhöhungen wurde der **Basiszinssatz mit Wirkung ab 9.7.2008 von bisher 3,19% auf 3,70% erhöht**. Die Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen erhöhen sich entsprechend wie folgt:

	ab 9.7.2008	14.3.2007 – 8.7.2008	11.10.2006 -13.3.2007
Stundungszinsen	8,2%	7,69%	7,17%
Aussetzungszinsen	5,7%	5,19%	4,67%
Anspruchszinsen	5,7%	5,19%	4,67%

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren Aussetzungszinsen beantragt werden. Hinsichtlich Anspruchszinsen siehe unten.

9 Beilage: Änderungen der Stiftungsbesteuerung ab 1.8.2008

	Alte Rechtslage (bis 31.7.2008)	Neue Rechtslage (nach 31.7.2008)
Besteuerung von Zuwendungen an Privatstiftungen		
Sachliche Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Todes wegen • Schenkung unter Lebenden • Zweckzuwendung 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle unentgeltlichen Zuwendungen (keine Freigiebigkeit mehr erforderlich)
Persönliche Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Privatstiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtliche Stiftung • Vergleichbare Vermögensmasse
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeiner Wert: allgemein • Teilwert: Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen • Kurswert: Wertpapiere, die im Inland einen Kurswert haben • Wiener Verfahren: nicht im Inland börsennotierte Anteile an Kapitalgesell. • Jahreswert: Nutzungen und Leistungen • 3facher Einheitswert: land- & forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Grundvermögen, inländische Betriebsgrundstücke 	
Steuersatz		
Allgemein	5 %	2,5 %
Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke	2,5 %	2,5 %
Zuwendungen von Dritten (Zustiftung)	§ 8 (1) ErbStG, Steuerklasse V	2,5 %
Zuwendungen an Familienstiftung	gemäß § 8 (1) ErbStG möglich	2,5 %
Zuwendung von Grundstücken an eine Familienstiftung	+ 2 %	+ 3,5 %
Sonstige Zuwendungen von Grundstücken	+ 3,5 %	+ 3,5 %
Die Stiftung / vergleichbare Vermögensmasse ist nicht mit Privatstiftung nach PSG vergleichbar ¹	§ 8 (1) ErbStG	25 %
Sämtliche Dokumente über innere Organisation, Vermögensverwaltung oder –verwendung der Stiftung / vergleichbaren Vermögensmasse werden nicht bis zur Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offen gelegt	5 % / 2,5 % / § 8 (1) ErbStG	25 %
Keine umfassende Amts- & Vollstreckungshilfe mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung / vergleichbaren Vermögensmasse	§ 8 (1) ErbStG	25 %
Steuerbefreiungen	1. Zuwendungen unter Lebenden von körperlichen beweglichen Sachen & Geldforderungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (Verweisfehler im StiftEG bezügl. Zwecke, sollte aber korrigiert werden) 2. Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften 3. Zuwendungen von Todes wegen von endbesteuerungsfähigem Kapitalvermögen & von Anteilen an in- & ausländischen Kapitalgesellschaften mit einem Beteiligungsausmaß von unter 1 % des gesamten Nennkapitals 4. Zuwendungen an betrieblich veranlasste Privatstiftungen	
Freibeträge	§ 7 (2) ErbStG: je nach Verwandt.grad	-
Gebühre pflicht für Rechtsgeschäfte	befreit nach § 15 Abs. 3 GebG	-
Laufende Besteuerung von Privatstiftungen		
25 % Körperschaftsteuer	Einkünfte aus: 1) Gewerbebetrieb, 2) Selbständiger Arbeit, 3) Land- & Forstwirtschaft, 4) Vermietung & Verpachtung, 5) Sonstige Einkünfte (zB Spekulationsgewinne)	
Zwischensteuer iHv 12,5 % . Vorwegbesteuerung: wird bei Zuwendungen an Begünstigte wieder gut geschrieben	1) Zinsen aus Bankguthaben, 2) Zinserträge aus Anleihen, Pfandbriefen, Schuldverschreibungen, 3) Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen ab 1 %	
Körperschaftsteuerfrei	1) Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, 2) Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen unter 1 % 3) Veräußerung von Wirtschaftsgütern nach Ablauf der Spekulationsfrist	
Besteuerung von Zuwendungen aus Privatstiftungen		
Substanz auszahlung (von Zuwendungen nach dem 31.7.2008) wenn: 1) „maßgeblicher Wert“ ² überschritten wird UND 2) Deckung im Evidenzkonto vorhanden ist	25 % KEST aber Rückerstattung der Zwischensteuer	nicht steuerbar jedoch keine Reduktion der Belastung an Zwischensteuer iHv 12,5 %
Sonstige Zuwendungen (Erträge, stille Reserven, unter dem „maßgeblichen Wert oder keine Deckung im Evidenzkonto)	25 % KEST aber Rückerstattung der Zwischenst.	25 % KEST aber Rückerstattung der Zwischenst.
Zuwendungen von ausländischen Stiftungen oder vergleichbaren Vermögensmassen	<ul style="list-style-type: none"> • ESt bei wiederkehrenden Bezügen (nicht jedoch Einmalzuwendung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sondersteuersatz iHv 25% ODER • halber Durchschnittssteuers.
	•	•

Substiftungen		
Schenkungssteuer / Stiftungseingangssteuer	2,5 % ³	2,5 %
Einkommensteuer	nicht steuerbar ⁴	nicht steuerbar, insoweit Substanzauszahlung vorliegt (anzusetzen mit Stiftungseingangswert) § 27 (1) Z 8 lit g): Übergangsregelung ⁵
Widerruf und Auflösung		
Erstattung der Schenkungssteuer / Stiftungseingangssteuer	§ 33 lit a) ErbStG	nach 26.06.2008: keine Erstattung
Nacherhebung der Schenkungssteuer	§ 8 Abs. 3 lit b) ErbStG	-
Anrechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die KESSt	§ 32 Z 4 lit a) EStG	-
Folgen des Widerrufs beim Stifter	§ 32 Z 4 lit b) EStG: Antragsgebundene Möglichkeit zur Kürzung der Einkünfte um die Stiftungseingangswerte	Kürzung der Einkünfte um den Letztstand des Evidenzkontos

Literatur, siehe auch: *Arnold / Ludwig*, Geplante Änderung der Stiftungseingangsbesteuerung, taxlex 2008, 190; Die neue Stiftungsbesteuerung, taxlex 2008, 270.

¹ **Vergleichbarkeit** wird im Rahmen eines Typenvergleichs auf Grund von Typenmerkmalen festgestellt. Solche Merkmale wären insbesondere die Rechtsfähigkeit, verselbständigt, eigentümerloses Vermögen, Vermögenswidmung zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, zwingende Stiftungsorgane, bestimmter oder bestimmbarer Begünstigtenkreis und die beschränkte Haftung durch das Stiftungsvermögen (*Schuchter*, Eckpunkte der neuen Stiftungseingangssteuer, taxlex 2008, 229).

² **Maßgeblicher Wert** = Bilanzgewinn am Beginn des Geschäftsjahres + gebildete Gewinnrücklagen + stille Reserven, wobei diese vom Abschlussprüfer bestätigt werden müssen.

³ vgl. jedoch: *Ludwig / Fröhlich*, Schenkungssteuerliche Folgen bei Errichtung einer Substiftung, ZfS 2007, 57ff.

⁴ Stiftungssteuerrichtlinien 2001, Rz 41.

⁵ § 27 Abs. 1 Z 8 lit g) Substanzauszahlung = auch wenn zum 31.07.2008 in unternehmensrechtlicher Vermögensaufstellung erfasst ist, jedoch nur, wenn Zuwendung im Stiftungszweck der zuwendenden Stiftung (Vermögensmasse) Deckung findet.

Diese und auch vergangene Ausgaben unserer Klienteninfo stehen für Sie auch auf unserer Website

www.causa.at

unter der Rubrik „Steuernews & Downloads“ zum Download bereit!